

RS OGH 1999/03/20 3Ob21/99f; 5Ob129/05i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.03.1999

Rechtssatz

Wenngleich das Gebot, das Zusammentreffen und die Kontaktaufnahme zu vermeiden, auch ein entsprechendes Verhalten am Arbeitsplatz einschließen würde, kann es dennoch gerechtfertigt sein, daneben auch gemäß § 382b Abs 2 Z 1 EO das Verbot des Aufenthalts am Arbeitsplatz auszusprechen, zumal damit die Gefahr eines zufälligen Zusammentreffens, das ebenfalls zu einem gewalttätigen oder psychisch erheblich belastenden Verhalten führen könnte, verringert wird.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 21/99f
Entscheidungstext OGH 20.03.1999 3 Ob 21/99f
- 5 Ob 129/05i
Entscheidungstext OGH 18.10.2005 5 Ob 129/05i

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at